

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

Sattler

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3 gespaltene Zeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederverwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 10 :. 31. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brüden-
straße 10b :. Telephon: Amt Morikplatz, 2120

Berlin, den 9. März 1917

Inhalt. Beitragsleistung. — Ernährungsfrage und Agrarpolitik. — Rechte und Pflichten im Wehrdienst. — Eine wichtige Entscheidung des Kriegsaussschusses in Berlin. — Meldepflicht der Hilfsdienstpflichtigen. — Bericht der 26. Sitzung der Schlichtungskommission für das Berliner Weeresausüstungsgewerbe. — Soziales. — Mundschau. — Dichtung. — Sterbetafel. — Anzeigen.

Für die Woche vom 11. bis 17. März 1917 ist der 11. Wochenbeitrag fällig. Nur wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Ernährungsfrage und Agrarpolitik.

Der gegenwärtige Zustand unserer Ernährungs-wirtschaft beweist uns, in welcher verhängnisvollen Abhängigkeit sich die Bevölkerung der Städte und Industriegebiete gegenüber den landwirtschaftlichen Produzenten befindet. Scharf ist der Gegensatz zwischen Stadt und Land hervorgetreten, und es bedarf starker Selbstbeherrschung derjenigen, die unter dem Verlagen unseres Agrarsystems jetzt Not und an Unterernährung leiden, um auch gegenüber einer so offenbaren Unzulänglichkeit noch die Notwendigkeit zu erkennen, daß trotzdem und alledem durchgehalten werden muß. Denn nicht allein um die Frage handelt es sich, ob unsere Ernährungs-wirtschaft sich bewährt hat. Hierüber dürfte es bei allen, die beruflich und politisch nicht zum Agrariertum gehören, nur eine übereinstimmende Meinung geben. Es steht eben die Zukunftszuversicht des ganzen Volkes auf dem Spiele, und dieser größere Gesichtspunkt legt den Massen, die jetzt nicht satt zu essen haben, eine Disziplin auf, deren moralische Größe im umgekehrten Verhältnis zu den Praktiken steht, die im Verlauf des Krieges auf dem Lebensmittelmarkt zutage traten. Mangel und Teuerung sind die Kennzeichen unserer Kriegswirtschaft, besonders aber unserer Ernährungs-wirtschaft. Und der Hinweis auf das feindliche Ausland, in dem es angeblich ebenso ist, kann uns nicht überzeugen. In England, dem die ganze Welt zur Verfügung steht, kann niemals ein Zustand eintreten, wie jetzt bei uns, Frankreich und Italien nehmen teil an den englischen Hilfsquellen, und Rußland mit seinem ungeheuren Agrargebiet ist in seiner Ernährungs-wirtschaft auf fremde Hilfe nicht angewiesen. Wenn in Rußland einmal Störungen in der Nahrungsmittelversorgung eintreten, so handelt es sich um Fehler in der Organisation und um örtliche Erscheinungen, nimmermehr aber um einen Mangel, der für die Gesundheit der Bevölkerung bedenklich werden könnte. Mag sonst in Rußland manches nicht stimmen, zu essen haben die Russen unter allen Umständen mehr wie wir.

Die namhaften Vorräte an ausländischem Zuckers, die bei Ausbruch des Krieges im Lande vorhanden waren, ließen uns zuerst den Ernst der Sachlage nicht erkennen. Diese Vorräte waren auch auf dem Gebiete der Nahrungsmittel so bedeutend, daß darüber die Erwägung, wie es um unsere Ernährungs-wirtschaft bestellt ist, wenn wir ganz auf die eigene Produktion angewiesen sind, ganz in den Hintergrund trat. Leider ist diese Frage nie mit der wissenschaftlichen Gründlichkeit, die wir sonst auf nebenfällige Dinge verwendet haben, behandelt worden. Der gegenwärtige Notzustand beweist uns die Unzulänglichkeit unseres Ernährungssystems, und wir spüren es jetzt am eigenen Leibe, daß die deutsche Landwirtschaft, entgegen allen Behauptungen

von agrarischer Seite, nicht in der Lage ist, das deutsche Volk ausreichend zu ernähren. Es wäre schlimm um uns bestellt, wenn sich erweisen würde, daß der uns zur Verfügung stehende Boden nun einmal nicht ausreicht zur Ernährung der Gesamtbevölkerung. Schlimmer aber wäre es, wenn Fehler des Systems und der Organisation, oder wenn gar persönliche Willkür zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen des Volkes mitwirken könnten.

Der Kriegszustand legt uns in unserer Lebenshaltung und in allen Einzelgebieten des bürgerlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Lebens sehr starke Einschränkungen auf, die am empfindlichsten in der Ernährungs-wirtschaft in die Erscheinung treten. Wenn angeführte solcher kritischen Zustände die Forderung erhoben wird, daß auch die Landwirtschaft, wie alle anderen Produktionsgebiete, das Höchstmaß der möglichen Leistung erreichte, so erscheint das allen denen, die in der jetzigen schweren Zeit das Allgemeininteresse über das Interesse einzelner Bevölkerungs-schichten stellen, als eine Forderung der Selbstverständlichkeit. Welches Befremden es im Lande erregt, wenn dieser Forderung Widerstand entgegen-gesetzt wird, scheint man sich in den in Betracht kommenden Kreisen nicht in ganzer Tragweite bewußt zu sein. Und wenn selbst die verantwortlichen Leiter unserer Ernährungs-wirtschaft sich gegenüber der Forderung des landwirtschaftlichen Produktionszwanges ablehnend verhalten und hier den Grundsatz der Freiwilligkeit vertreten, so ist das eine der unbegreiflichsten Erscheinungen dieses Krieges. Der Eindruck, daß hier mit zweierlei Maß gemessen wird, verschärft sich mit jedem Vergleich, den wir nach anderen Gebieten hin ziehen. Tritt der eiserne Zwang der Krieges nicht in allen Verhältnissen zutage? Müßten wir uns nicht in hundertfältiger Weise Zwang auferlegen, um den schweren Anforderungen dieser opferreichen Zeit zu genügen? Und die Landwirtschaft, die das Fundament für die Lebensbedingungen des Volkes sein sollte, soll das nicht können?

Wenn dieser Krieg endlich einmal vorüber ist und wir an die Aufgabe herangehen können, unser zerrüttetes Innenleben wieder neu aufzubauen, werden sich in der Frage der Ernährungs-wirtschaft in der Hauptsache zwei Meinungen scharf gegenüber-stehen: Die eine wird von einer Interessengruppe vertreten sein, die auf die Leistungen der deutschen Landwirtschaft während des Krieges verweist und im Brustton überzeugter Genugtuung sagen wird: Wenn wir nicht waren, wenn wir das deutsche Volk nicht ernährt hätten in einer Zeit, in der wir von aller Welt abgeschlossen waren, dann war unsere Sache von Anfang an verloren. Das sind diejenigen, die an dem während der Kriegszeit beobachteten Anwachsen des Kapitalbestandes der landwirtschaftlichen Spar- und Darlehnskassen mit einem persönlichen Guthaben beteiligt sind. Ihnen steht die Masse der Anlagenden gegenüber, die an die Zeit der Rationierung und Entbehrung zurückdenken, und die der Meinung sind, daß es mit unserer Ernährungs-wirtschaft und Agrarpolitik unter keinen Umständen so weitergehen kann wie bisher. Das sind diejenigen, die in der Kriegszeit wirtschaftlich schwer geschädigt wurden, ihre Ersparnisse zusetzten und Not litten.

Soll in Zukunft das Gesamtwohl des Volkes über dem Interesse einer einzelnen Klasse stehen, soll die Agrarfrage keine Agrarierfrage bleiben, sondern soll sie nach den Lehren des jetzigen Krieges auf die wahren Bedürfnisse eines Landes Rücksicht nehmen, das inmitten eines gewaltigen Entwicklungsprozesses zum Industriestaat steht, dann muß sich eine Aenderung in der Ernährungs-wirtschaft vollziehen. Und sie muß entgegen allen widerstrebenden

Elementen erzwungen werden. Nicht der Grundsatz privater Freiwilligkeit, der doch sehr stark von der Frage des materiellen Verdienstes beeinflusst wird, darf bestimmend auf die Menge der Produktion und auf die Wahl der anzubauenden Früchte wirken, sondern verantwortliche staatliche Instanzen haben dafür zu sorgen, daß jede Frucht in ausreichender Menge angebaut wird. In einem Lande, in dem es eine standesamtliche Meldepflicht gibt, die Bevölkerungszahl feststeht und die Statistik sich auf einem gesicherten Kulturfundament aufbauen kann, sollte es kein Kunststück sein, das wirkliche Bedürfnis der Bevölkerung an landwirtschaftlichen Erzeugnissen festzustellen. Und in jedem Bundesstaat ist die Mehrheit der Einwohner der Ansicht, daß die landwirtschaftlichen Ministerien dazu da sind, diese Berechnungen auf eine so sichere Grundlage zu stellen, daß damit im Ernstfalle die Probe aufs Exempel gemacht werden kann. In der Theorie hat man ja auch dieses und manches andere berechnet und unsere einschlägige Literatur wimmelt von Statistik. Aber in der Praxis heißt es jetzt rationieren, darben und Preise bezahlen, von denen sich vor dem Kriege selbst die unternehmungslustigen Agrarier nichts haben träumen lassen.

Die Abhängigkeit, in der sich jetzt die nicht agrarische Bevölkerung befindet, läßt uns in einen Abgrund sehen. Dieser Abgrund gähnt zwischen Stadt und Land. Drüben der gesicherte Reiz des Bodens, der die Nahrung hervorbringt, die Handels- und Vermögensobjekt ist wie jede andere Ware und darum in ihrem Quantum, ihrer Beschaffenheit, ihrer Zusammensetzung und namentlich in ihrer Preisentwicklung spekulativen Einflüssen unterliegt. Hüben die Masse der Industrie- und Stadtbevölkerung, die unter allen Umständen auf die Nahrungsmittelversorgung angewiesen ist. Wie sehr der Grad der Abhängigkeit sich steigern kann, beweisen uns die jetzigen Zustände. Als zwingendste Folgerung des Krieges ergibt sich für die Zukunft die Forderung, daß die Fundamentalfrage der Volksernährung aus dem Niveau der privatkapitalistischen Interessen-wirtschaft herausgehoben werden muß. Wenn irgendwo die elementare Notwendigkeit vorliegt, den Gesichtspunkt der Allgemein-wirtschaft den Interessen der Privat-wirtschaft voranzustellen, so ist es hier der Fall. Die Frage der auskömmlichen Ernährung darf in Zukunft nicht mehr der privaten Verantwortlichkeit der agrarischen Produzenten überlassen werden, sondern durch den Staat und durch die Gesetzgebung ist die Gewähr dafür zu schaffen, daß Erzeugung und Verbrauch in einem richtigen Verhältnis zueinander stehen. Und selbstverständlich haben die zuständigen Behörden die Verantwortung hierfür zu übernehmen. Da wird es allerdings ohne einen gewissen Produktionszwang, gegen den man auch jetzt inmitten der Kriegsnot eine so zarte Scheu beobachtet, nicht abgehen. Dann dürfte und könnte es nicht vorkommen, daß man den Preis für ein bestimmtes Produkt künstlich in die Höhe schraubt, indem man die Anbaufläche vermindert und in diesem Produkt eine Knappheit hervorruft. Der Staat wird es im eigenen Interesse nach dem Kriege sehr nötig haben, eine auf das Gesamtwohl gerichtete Bevölkerungspolitik zu treiben. Die Basis hierfür ist die Agrarfrage. Es entspricht aber nicht dem Gemeinwohl, wenn der Bauer und der Großgrundbesitzer die Anbaufläche für Kartoffeln nach eigener Willkür zurückgehen lassen darf, um dafür Hafer zu säen, der sich nach der Konjunktur besser bezahlt macht. Wenn die Regierung das Prinzip des Produktionszwanges so durchaus scheut, dann hat sie zum mindesten die Verantwortung für den Ausgleich zu übernehmen und in

eigener Regie diejenigen Produkte anzubauen, deren Erzeugung in den privaten Betrieben nachläßt.

Das sind freilich Forderungen, deren Erfüllung noch auf dem Zukunftsgebiete einer noch recht unsicheren Neuorientierung liegt. Wie diese Neuorientierung auf agrarischem Gebiete aussehen wird, läßt die Tatsache vermuten, daß die preußische Regierung jetzt, in dieser Sturm- und Drangzeit, mit einer Gesetzesvorlage kommt, deren Zweck es ist, den landwirtschaftlichen Betrieb noch mehr zu privilegieren, als es bisher schon der Fall war, die Vorrechte einzelner Großgrundbesitzerfamilien in noch stärkerem Gegenjatz zur Allgemeinheit zu bringen, den Großgrundbesitz noch entschiedener zu festigen. Auch im preußischen Abgeordnetenhaus sind gegen die Fideikommissvorlage scharfe und berechtigte Bedenken ausgesprochen worden, und der Versuch, eine solche Vorlage jetzt im Kriege einzubringen, wurde als ein Bruch des Burgfriedens bezeichnet.

Eine Bodenverteilung, die den Grundsatz verfolgt, den Großen noch größer werden zu lassen und den Kleinen aufzusaugen, wirkt verderblich. Es taugt nichts für die Allgemeinheit, wenn die Macht einzelner weniger Großgrundbesitzer so überwiegend ist, daß sie die bestimmenden Richtlinien für die ganze Agrarpolitik aufstellen können. Daß der landwirtschaftliche Großbetrieb rationeller wirtschaftet, trifft keineswegs auf jeden Fall zu. Es gibt Großgrundbesitzer, die von der Landwirtschaft keine Abnung haben und sehr schlecht wirtschaften. Aus vielen Fideikommissen ließe sich ein weitläufiger höherer Kleinerntrag herauswirtschaften, wenn sie auf selbständige Kleinbauern aufgeteilt würden. Gegenwärtig, in denen die Fideikommisswirtschaft überwiegt, leiden an starker Abwanderung, weil die Bevölkerung keine andere Existenzmöglichkeit als die der Gutsdienstbarkeit findet. Am Ende des Jahres 1909 waren in Schlesien 674 000 Hektar, das sind 2,7 Millionen Morgen in 196 Fideikommissen gebunden. Eine so ungeheure Festlegung des Bodenbesitzes in die Hände weniger Großgrundbesitzer nimmt der Bevölkerung die Entwicklungs- und Bewegungsfreiheit.

Der neue Gesetzentwurf stellt nun zwar gewisse Richtlinien auf, indem er eine Höchstgrenze von 10 Proz. der landwirtschaftlich genutzten Fläche für die fideikommissarische Bindung zu ziehen sucht. Wie es damit jedoch in der Wirklichkeit beschaffen ist, schildert eine im „Berliner Tageblatt“ veröffentlichte Zuschrift wie folgt:

„Im Regierungsbezirk Straßburg sind nicht weniger als 21 Proz. der Gesamtfläche fideikommissarisch gebunden. Die beiden Nachbarkreise des Regierungsbezirks Stettin weisen: Demmin eine Bindung von über 15 Proz., Anklam eine solche von über 10 Proz. auf. Im Kreise Rügen erreicht die Bindung fast 30 Proz., im Nachbarkreis Franzburg über 28 Proz. Diese Zahlen umfassen allerdings die Waldfläche mit. Der Regierungsbezirk Straßburg ist jedoch nicht sehr waldbereich, und tatsächlich befinden sich dort nicht weniger als 21 Proz. des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens in der Hand der Fideikommissherren.“

Man sieht also, wela erheblicher Prozentsatz des Agrarbodens fideikommissarisch festgelegt ist. Es läßt sich wirklich nicht behaupten, daß unser Agrarsystem die Belastung dieses Krieges glänzend bestanden hätte. Wir sind wirtschaftlich und im besonderen landwirtschaftlich ganz und gar nicht auf einen Krieg nach allen Fronten eingerichtet gewesen. Und mit unseren Systemen und unserer Organisation ist es keineswegs auf allen Gebieten so glänzend bestellt, wie es immer betont wird. Unsere Ernährungswirtschaft ist eins der unerfreulichsten Kapitel in der Geschichte dieses Krieges, und wir müssen jetzt durch Entbehrung und Selbstbeherrschung aufbringen, was vorher an Organisation und Vorjorge verjäumt wurde. Unter keinen Umständen darf das in Zukunft so weitergehen, sondern es sind von einer für die Ernährungswirtschaft verantwortlichen Regierungsabteilung die Richtlinien für Ausaat und Ernte aufzustellen. Die Wahrung berechtigter Interessen der Landwirtschaft ist selbstverständlich; schädlich für die Gesamtheit des Volkes aber ist es, wenn das Agrarierturn sich zu einem politischen Machtfaktor entwickeln kann, der die Regierung in ihren Entschlüssen beeinträchtigt.

Rechte und Pflichten im Lehrlingswesen.

In dem nächsten Wochen verlassen mit dem kommenden Ofterfest, wie alljährlich, Tausende von Proletariatskindern die Schulen, die nun einen Beruf für das fernere Leben ergreifen müssen. Die Eltern dieser schulentlassenen Kinder müssen daher jetzt wieder ernstlich bemüht sein, den Wünschen der Lehrer zwecks Beschaffung einer guten und annehmbaren Lehrstelle für den erwählten Beruf nachzukommen. Schädigend auf den Lehrling wirken oft Festsitz- und Mißgriffe in der Beschaffung der Lehrstelle. Sehr wichtig sind daher für die Eltern die notwendigsten Informationen im Lehrlingswesen,

bevor ein Lehrverhältnis abgeschlossen wird. Frühzeitig müssen die aufgeklärten Eltern den ersten und vor allen Dingen richtigen Weg beschreiten. Die erforderliche Sorgfalt der Eltern auf die Auswahl des Lehrherrn muß im Interesse des Lehrlings geschehen. Nur durch die Umsicht der Eltern kann das Kind einen tüchtigen Lehrherrn erhalten, wo ihm die erforderliche Anleitung und Ausbildung zuteil wird. Gleichzeitig mit dem Eintritt in die Lehre übergibt man dem Lehrherrn einen Teil des Erziehungsrechts des Kindes. Die Eltern haben deshalb auch im Interesse des Kindes darüber zu wachen, daß dieses Erziehungsrecht nicht mißbraucht wird, wie es häufig leider wahrzunehmen ist. Es erscheint daher notwendig, hier in kürzerer Form auf das Beachtenswerteste im Lehrlingswesen näher einzugehen, damit Klarheit über Rechte und Pflichten vorhanden ist und eventuelle Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können im Interesse der Eltern und Lehrlinge.

Welches sind nun die Rechte und Pflichten des Lehrherrn dem Lehrling gegenüber und welche Maßnahmen können die Eltern bei Verletzungen derselben seitens des Lehrherrn ergreifen?

Ein Lehrvertrag muß nach § 126b der Gewerbeordnung binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abgeschlossen werden und vom Lehrherrn, Lehrling und Vater des Lehrlings (oder des gesetzlichen Vertreters) eigenhändig unterschrieben sein. Der Vertrag muß ferner die Vezzeichnung des Gewerbes, Dauer der Lehrzeit, Angabe der gegenseitigen Leistungen und die Voraussetzungen betr. einseitiger Auflösung des Vertrages enthalten (§ 126b, Abs. 1 bis 5). Wird diese Unterschrift nur vom Lehrherrn und Lehrling oder vom Lehrherrn und Vater des Lehrlings in dem Lehrvertrag geleistet, so ist er ungültig und können beiderseits Schadenersatzansprüche später geltend gemacht werden, selbst wenn der Lehrherr als allein schuldiger Teil anzusehen ist. Der Anspruch des Lehrlings auf eventuelle Entschädigung erlischt nach § 127i, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Weg der Klage oder Einrede geltend gemacht wird. Der Lehrherr ist nach § 127 der Gewerbeordnung verpflichtet, dem Lehrling in den in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitserridungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Ferner dürfen zu häuslichen Dienstleistungen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden. Kommt der Lehrherr oder der Stellvertreter derselben vorstehenden Verpflichtungen nicht nach oder handelt diesen gesetzlichen Verpflichtungen zuwider, so sind die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings berechtigt, das Lehrverhältnis zu lösen unter Einhaltung des Instanzenweges. Das Lehrverhältnis kann in den ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit auf Grund des § 127b der Gewerbeordnung durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden, wenn eine längere Frist hierüber nicht vereinbart ist. Eine Vereinbarung, wonach die „sogenannte Probezeit“ mehr als 3 Monate betragen soll, ist unstatthaft und nichtig. Auch kann seitens der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings nach Ablauf der Probezeit das Lehrverhältnis aufgelöst werden, wenn der Lehrherr oder dessen Vertreter oder auch Familienangehörige desselben ihn zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstoßen, und ferner den schuldigen Lohn (Kostgeld usw.) nicht in der bedungenen Weise auszahlt, oder wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Vertrages nicht zu erkennen war und sich später erst erwiesen hat.

Auch durch den Tod des Lehrherrn gilt ferner der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird. Des Weiteren kann nach 127c der Gewerbeordnung das Lehrverhältnis jederzeit gelöst werden, wenn eine vierwöchentliche schriftliche Kündigung dem Lehrherrn mit der Begründung zugesandt worden ist, daß der Lehrling zu einem anderen Beruf übergehen soll. Vor Ablauf von neun Monaten darf der Lehrling das Lehrverhältnis in demselben Berufszweig nicht fortsetzen, worauf noch besonders hingewiesen sei, da anderenfalls Nachteile zu erwarten sind.

In der Regel soll die Lehrzeit drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen (§ 130a). Dem Lehrling ist Gelegenheit zu

geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen (§§ 129 und 131, Abs. 1). Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschuß einer Zunft abgehalten wird, von letzterer, im übrigen von der Handwerkskammer getragen. Dessen fließen die Prüfungsgebühren zu wie § 131b Abs. 4 ergibt.

Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings mögen aber in allen Fällen beachten, daß vor Fortnehmen des Lehrlings die meistens in schriftlichen Lehrverträge nicht enthaltenen Zustimmungen (als Zimmungen, Gewerbegerichte usw.) beachtet werden müssen mit dem Antrage der Aufhebung des Lehrvertrages bzw. Lehrverhältnisses. Wird der Beweis für die Vernachlässigung oder Vergehen des Lehrherrn wider den Lehrling seitens der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erbracht, so folgt die Auflösung des Lehrvertrags und kann der Lehrling ohne weiteres in demselben Berufszweig bei einem anderen Lehrherrn in die Lehre treten.

Vorstehende Zeilen dürften die beachtenswertesten im Lehrlingswesen über Rechte und Pflichten beider Kontrahenten sein. Bei Beachtung dieser Winke und Ratsschläge dürften die späteren Klagen mancher Eltern verjümmen. Aber dennoch ist es erforderlich, daß unsere Gewerkschafts- und Parteigenossen, falls sie Kinder in die Lehre zu geben beabsichtigen, sich stets vor Abschluß eines Lehrvertrags bei den zuständigen Arbeiterorganisationen — Gewerkschafts- und Parteioorganisationen — dahin informieren, ob die erforderliche berufliche Ausbildung und menschenwürdige Behandlung des Lehrlings bei diesem oder jenem Lehrherrn in den einzelnen Orten wahrscheinlich ist. Wenn dieses seitens der Eltern geschieht, wird mancher Fehlschritt im Lehrverhältnis vermieden werden können. Es wird aber auch hierdurch die oft vorhandene Sorge der Eltern und des Lehrlings schwinden können. Bester wird auch als gut ausgebildeter junger Handwerker und organisierter Arbeiter dann stets in den Reihen seiner kämpfenden Massengenosien zu finden sein, die auch für seinen Beruf die völlige Freiheit herbeizuführen versuchen werden, denn dieses ist das Ziel der Arbeiterorganisationen.

Die Eltern mögen daher rechtzeitig dem schulentlassenen Kinde auch als Lehrling helfend zur Seite stehen, dann dürfte beiden Teilen gedient und der Zweck vorstehender Zeilen als erfüllt angesehen werden können. H. W.

Eine wichtige Entscheidung des Kriegsausschusses in Berlin.

Bis vor kurzem hatte der Kriegsausschuß für das Metallgewerbe nur für diese Branche Bedeutung. Jetzt hat er auch für unsere Branchen der Militärjattler Bedeutung erlangt, denn er hat auch für unsere Branche die Schlichtung der Differenzen aus dem Hilfsdienstgesetz übernommen. Schon äußerlich merkt man die Veränderung. Früher erschienen nur Metallarbeiter mit ihren Beschwerden, am 23. Februar berichtet der „Vorwärts“ zum erstenmal, daß auch Sattler seine Hilfe in Anspruch genommen haben. Es lagen drei Fälle vor. Zwei Kriegsjattler wollten den Schein, weil sie zu wenig verdienten, der dritte, weil ihm der Weg nach der Arbeitsstätte zu weit war. Interessant, ja sogar wichtig ist nur der Fall des Sattlers A. von der Firma H. und der des Sattlers E. von der Firma D. Beide beschwerten sich über zu geringen Verdienst. Beide machten Arbeiten, die sie früher nicht angefertigt hatten. Der Unterschied ist nur, daß der eine ein gelernter Sattler ist, aber mit Arbeiten beschäftigt wurde, die eigentlich keine Sattlerarbeiten sind, während der andere kein gelernter Sattler ist, sich erst einarbeiten muß und daher schlecht verdient. Wichtig für unsere Verhältnisse ist die Entscheidung des Kriegsausschusses in Sachen des angelernten berufs-fremden Sattlers, die ihm für die Zeit von zwei Wochen eine Entschädigung von 20 Mk. durch die Firma zu sprach.

Wie so ist nun diese Entscheidung für die Sattler so wichtig? Vor allem wegen des Kreises der Personen, die hier in Frage kommen. Sind es doch die berufs-fremden Kollegen, deren Sache hier durchgefochten wurde. Welcher Berliner Militärjattler würde nicht, daß diese Kollegen heute einen großen Teil der Kollegenjattler ausmachen?

Wer hätte ferner nicht schon Gelegenheit gehabt, zu beobachten, daß die Angelernten bitteres Lehrgeld bezahlen, wenn sie sich mühsam das Nähen anlernen? Kein Wunder, daß sie dann weniger, viel weniger verdienen als ihre Nachbarn, denen schon seit der Lehre das Nähen vertraut ist und die Nadel und Nähn so flink und so gewandt handhaben, als sei es ihnen angeboren. Aber nicht der Berufs-fremde allein ist es, der sich einarbeiten muß, auch dem Sattler kann dies Los treffen, wenn er auch Sattler

gelernt hat. Ist doch in dieser Branche ebenso wie in anderen die Spezialisierung eingezogen und hat dem einen Sattler diese, dem anderen jene Spezialarbeit zugewiesen. Wer dann seine Spezialarbeit auf einmal liegen lassen muß, auf die er eingearbeitet war und Geld verdient hat, und sich auf neue Artikel einarbeiten soll, ja, dem wird das nicht minder schwer fallen, wie dem völlig Berufsfremden. Denn wenn jemand beispielsweise beim Kammelhau tätig war und Strohhau gemacht hat, wie kann der auf seinen Lohn kommen, wenn auf einmal Niemenzug zu machen ist? Doch sicher ebensowenig wie der Tischenschneider, der sich nun als Häner oder auch als Strohhauer einarbeiten muß. Daher trifft diese angeführte Entscheidung nicht bloß den Berufsfremden, sondern auch den eigentlichen Berufskollegen. . . .

Nicht minder wichtig ist aber auch das Prinzip selbst, das die Entscheidung des Kriegsausschusses hier aufstellt. Es ist dies der wichtige Satz, das jeder Arbeiter einen bestimmten Mindestlohn verdienen muß. Damit aber geht sie weit über die Prinzipien des Reichstaxars hinaus, wenigstens bei den Affordrößen. Denn nach welchen Prinzipien werden die Affordräge geregelt? Doch danach, daß die eingearbeiteten Leute zurecht kommen können! Wo ist aber die Klausel, die auch demjenigen einen bestimmten Minimallohn sichert, der sich erst einarbeiten soll?

In dieser Hinsicht geht die Entscheidung des Kriegsausschusses einen großen Schritt weiter und verbessert damit die Lage des Kollegen, der sich erst an die Arbeit gewöhnen muß.

Und nach meiner Ansicht mit vollem Recht! Warum soll er darunter leiden, daß die Kreise auf die guten Durchschnittsarbeiter zugeschnitten sind? Warum soll er das Lehrgeld dafür bezahlen, daß er in der ersten Zeit nicht so vorwärts kommt? Andererseits kann es dem Unternehmer nicht sehr angenehm sein, wenn sich jetzt Leute finden, die sich die Mühe geben und sich einarbeiten, jetzt, wo passende Leute so knapp sind?

Vergleichen wir doch einmal die Stellung dieses Arbeiters mit der Stellung des Lohnarbeiters. Sofort werden wir mit der Nase darauf gestoßen, wie unendlich viel günstiger der Lohnarbeiter im Verhältnis zu diesem Affordarbeiter dasteht. Auch beim Lohnarbeiter wird es vorkommen, daß er Arbeiten machen muß, die er noch nicht oder seltener gemacht hat. Auch ihm werden sie nicht so schnell von der Hand gehen, als wenn er sie ständig macht. Und trotzdem, wie ganz anders ist die Bezahlung! Er bekommt ruhig seinen alten Lohn weiter, zu dem er angenommen worden ist. Würden dem Lohnarbeiter daraufhin Abzüge gemacht werden, so würde das niemand verhehlen, denn es gilt für Lohnarbeit als selbstverständlich, daß in solchen Fällen der Unternehmer den Schaden tragen muß. Dem Affordarbeiter bezahlt derselbe Arbeitgeber aber keinen Pfennig mehr als den Satz, der durch den Tarif für die Arbeit festgesetzt wird. Und das alles, trotzdem diese Sätze für gute Durchschnittsarbeiter und nicht für Anfänger berechnet sind.

Damit aber berühren wir eine wunde Stelle des ganzen Affordsystems, die indirekte Antreiberei. Denn erfahrungsgemäß treibt die Affordarbeit den Arbeiter immer mehr an, seine Arbeitskraft möglichst auszunutzen. Sie schreibt ihm vor, wie lange er an dem Arbeitsgegenstand sitzen darf, sie bestraft ihn an seinem Verdienste, wenn er länger daran schafft. Und sie belohnt ihn, je schneller er die Arbeit vollendet, je mehr er an Zeit gespart hat. Wohl dem, der gut eingearbeitet ist! Welche dem, der sich noch nicht eingearbeitet hat! Dreimal wehe ihm, wenn noch dazu eine solche Teuerung herrscht wie jetzt!

Darum ist es sehr gut, daß man auch diesen wunden Punkt möglichst beseitigen will. Wir aber haben alle Ursache, diese Regelung zu begrüßen und sein Prinzip weiter auszubilden.

Wir dürfen es daher nicht bei dem einen Fall belassen. Im Gegenteil, wir müssen diese Regelung überall durchzuführen suchen; gibt es doch heute sicher überall solche Kollegen, die unter gleichen Verhältnissen leiden.

Aber nicht bloß der Arbeiter, sondern auch das Unternehmertum und nicht zuletzt das Reich haben ein Interesse daran, daß man dem Arbeiter auf diese Weise entgegenkommt, wenn er sich erst einarbeiten muß. Denn wer kann es dem Arbeiter verdenken, wenn er Lust und Liebe zu der Arbeit verliert, da er dabei auf keinen grünen Zweig kommt, und wenn er dann die Konsequenzen zieht, sein Werkzeug pakt, sich seine Papiere geben läßt und bei anderen Firmen sein Heiß verjucht? Der Unternehmer sicher nicht, trotzdem ihm seine Arbeit liegen bleibt, die er zu bestimmter Zeit liefern soll. Ebensowenig das Reich, wenn es auch Gefahr läuft, daß es nicht das geliefert bekommt, was es doch so notwendig braucht. Gerade das Kriegsamt hat erst kürzlich darauf hingewiesen, wie notwendig es sei, daß die Arbeiter nicht so oft ihre Stellen wechseln. Nun wohl, so nehme man dem Arbeiter auch den aus-

reichenden Grund, daß seine Arbeit ihm nicht genug einbringt!

Nicht minder wichtig aber ist die Rücksicht auf gute und brauchbare Arbeit. Daran sind vor allem die Militärbehörden interessiert. Aber auch der Unternehmer hat daran ein ganz hervorragendes Interesse. Was nicht es ihm, wenn er seine Lieferung abgesehen hat, und größere und kleinere Posten, vielleicht die ganze Lieferung kommt zur Reparatur zurück? Viel besser fährt der kluge Geschäftsmann, wenn er dafür sorgt, daß seine Ware auch sauber und vorchriftsmäßig gemacht geliefert wird. Gerade das Affordsystem aber verführt dazu, nicht allzu sehr auf gute Arbeit zu sehen, „denn gute Arbeit wird ja nicht daran bezahlt“. Vor allem aber verführt es gerne den Neulingelernten, nicht so sehr auf die Güte der Arbeit zu sehen. Denn sonst kommt er ja mit seiner Zeit nicht aus! So kommt es denn, daß der Unternehmer das an Porto, Reparaturen doppelt und dreifach zulegt, was er an dem Neulingelernten gespart hat. Wäre er ihm mit einer Entschädigung für seinen Minderverdienst entgegengekommen, so hätte der Uebelberater bessere Ware bekommen, viel Kosten und nicht zuletzt eine bittere Portion Mergel und Verdruß gespart. Kurzum, auch Reich und Unternehmerschaft haben ein großes Interesse daran, dem Arbeiter entgegenzukommen, der sich erst einarbeitet.

Vor allem aber sollten wir ihre Forderungen auf unseren Schild erheben. Denn es sind unsere Klassengenossen, wenn sie auch aus anderen Branchen kommen. Und was ihnen heute passiert, kann uns auch passieren, wenn auch wir gezwungen werden, wieder auf andere Arbeit umzulernen. Zudem ist unsere Forderung ja nicht aussichtslos. Auch der kluge geschäftsgewandte Unternehmer hat ein Interesse, uns entgegenzukommen. Lassen wir deshalb den Spruch des Berliner Kriegsausschusses nicht ein zufälliges Urteil sein, sondern erheben wir es zur Richtschnur in solchen Fällen.

Dann werden wir zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Sattler wieder ein gutes Stück beigetragen haben. Ernst Kreplin.

Meldepflicht der Hilfsdienstpflichtigen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 1. März wird die Verordnung über die Meldepflicht der Hilfsdienstpflichtigen veröffentlicht. Sie lautet:

§ 1. Zum Zwecke der Heranziehung zum baterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachweisung zu liefern, in die alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen sind, soweit sie nicht unter die im § 5 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmebestimmungen fallen. Die Nachweisung ist in Form einer Sammlung von Karten anzulegen und bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Einberufungsausschuß zur Verfügung zu stellen.

§ 2. Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarten erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3. Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Karte ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend. In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten.

§ 4. Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 5. Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbstständig oder unselbstständig tätig sind:

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchengeld;
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung;
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker;
4. in der Land- oder Forstwirtschaft;
5. in der See- oder Binnenschifffahrt;
6. in der See- oder Binnenschifffahrt;
7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich des Betriebes der Klein- und Straßenbahnen;
8. auf Werften;
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben;

10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation;

11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtsstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hiernach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehenden Ausnahmen ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen.

§ 6. Gibt ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauf folgenden Werktag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntgegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte bis zu dem von der Ortsbehörde bestimmten Zeitpunkte geschehen; dabei gilt § 4. Die Ortsbehörde gibt die ausgefüllte Meldekarte an den zuständigen Einberufungsausschuß weiter.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit nach ihm aufgibt, dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuß mitzuteilen. Bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchengeld hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 beziehen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Verwendung an einer anderen Behörde versetzt oder vorübergehend abgeordnet wird.

§ 7. Gibt ein in die Nachweisung aufgenommenem seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuß mitzuteilen. Die Nachweisung hat die Meldepflichtige an der Wohnung anzugeben. Ueber die Meldung des Wohnungswechsels bestimmt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen, Württemberg das Kriegsministerium das Nähere.

§ 11. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bericht der 26. Sitzung der Schlichtungskommission des Berliner Heeresausüstungsgewerbe.

Abgehalten am 22. Februar 1917.

In der Sitzung am 22. Februar 1917 waren als Beisitzer erschienen die Herren Eckart und Wiedemann von den Arbeitgebern, die Herren Heinrich und Schorcht von den Arbeitnehmern. Den Vorsitz führte Herr Eckart.

Eine Anzahl Gegenstände, für die im Reichstaxar keine Arbeitslöhne vorgesehen sind, waren die Ursachen von Differenzen. Die Schlichtungskommission kann nur Vorbehaltslöhne vereinbaren. Unter Zustimmung der Anwesenden wurde beschlossen, daß für die nachstehenden Gegenstände vorbehaltlich der Zustimmung der Zentraltarifkommission zu zahlen sind:

- 1.* Sanitätstasche für Peritone, ausschließl. Nieten, Handarbeit (Nahmensacht: zwei Gelenktüde, Dedel an das Innenteil annähen, Kopfstück, Mandnacht und Krampfenlöcher) 3,— Mk. u. 20 Proz.
- 2.* Gürtel zur Sanitätstasche 0,12 " " 20 "
3. Tragegurt zur Sanitätstasche 0,30 " " 20 "
4. Kartentafel für Generalstab, ausschl. Nieten . . . 1,10 " " 20 "
5. Stallhalter aus einfachem Leder, nur Kinnstößel doppelt, dieser jedoch vollständig mit Maschine genäht 1,— " " 10 "
6. Verlängerung der Drillingsförde (Nr. 222 des Reichstaxars) ausschl. Fäden, Abmontieren 0,07 "
7. Dedel befestigen ausschl. Löcher bohren 0,25 "
8. 36 Drahtnadel einziehen (Draht muß zugeschnitten sein) 0,50 "
- 7.* Flachsenriemen neuester Art 0,10 "

Bei Nr. 6 und 7 sind die Kriegsausschläge eingezeichnet, nur die Teuerungszulage nach Nachtrag 9 ist noch zu zahlen.

Soziales.

Bedürfnis Hausarbeit zum Wechsel der Arbeitsstelle ebenfalls eines Abwehrscheins? Diese Frage ist im Hilfsdienstgesetz nicht klar geregelt.

IK. Abfindung von Kriegserwitwen bei Wiederverheiratung. Das Militärhinterbliebenengesetz sieht eine Abfindung der sich wieder verheiratenden Witwen nicht vor.

Voraussetzung für diese Abfindung ist einmal das Vorhandensein eines Bedürfnisses zur Abfindung und der Bezug eines Kriegswitwengeldes aus Anlass des gegenwärtigen Krieges.

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag; sie kann in besonders gearteten Fällen ausnahmsweise auch für die zurückliegende Zeit erfolgen.

Die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt durch die Kassenbehörde an die Witwe nach der

Wiederverheiratung gegen Vorlage der standesamtlichen Heiratsurkunde.

Die Abfindungssumme gilt als Vorschuß für den Fall, daß später eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit mit rückwirkender Kraft eintreten sollte.

Ob die Abfindung gewährt wird, hängt vom pflichtgemäßen Ermessen der Seeresverwaltung ab; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Rundschau.

Verbandsjubiläum. Heinrich Stühmer, der Vorsitzende des Verbandes der Schneider und Wäschearbeiter, ist 25 Jahre als Angestellter im Verband tätig.

Kriegszuschlag zum Verbandsbeitrag der Gemeindegewerbetreibenden. Zur Sicherung und Stärkung der Verbandsfinanzen sieht sich der Verband der Gemeindegewerbetreibenden genötigt, einen Kriegszuschlag im Betrage von wöchentlich 10 Pf. zu erheben.

Sicherheit schaffen, nach Friedensschluß nicht nur allen Unterstütuungsansprüchen genügen zu können, sondern auch den Kriegslasten der zu führenden Lohnkämpfe gewachsen zu sein.

Quittung.

Einwendungen der Verwaltungsstellen an die Hauptkasse im 4. Quartal 1916.

Bauken 44,60 Mk., Berlin 1166,21, Bielefeld 167,55, Bonn 0,45, Brandenburg 100, Braunschweig 54,06, Brieg 25,50, Breslau 40, Chemnitz 254,25, Cöthen 5,85, Dresden 300, Düsseldorf 117,60, Eisenach 70, Elberfeld 500, Erfurt 489,35, Essen 100, Freiberg 41,95, Fürstenwalde 20,70, Glogau 10,20, Grünberg 10, Hagen 25, Hamburg 160, Heilbronn 42,90, Hildesheim 4,35, Hof 10,70, Kaiserslautern 200, Karlsruhe 37, Kassel 34,50, Konstanz 52,80, Köslin 133,40, Mainz 77,70, Mannheim 90, Mülheim a. d. Ruhr 10,50, München 276,15, Niederstrehma 31,05, Offenbach 5314,92, Rathenow 9,60, Rostock 28,35, Rothenburg 90, Salingen 127,12, Stralsund 10, Stettin 60, Striegau 5,82, Straßburg 1, Stuttgart 2,75, Uetzerin 2,75, Ulm 124,75, Weimar 35, Mk.

An erübrigten Beitragsanteilen:

Bonn 2,96 Mk., Brieg 1,50, Düsseldorf 10,18, Eisenach 0,41, Elberfeld 5,10, Erfurt 17,49, Essen 13,42, Fürstenwalde 8, Glogau 0,23, Kassel 20,92, Mainz 0,20, Mannheim 2,05, Konstanz 0,15, Mülheim a. d. Ruhr 8, Niederstrehma 9,81, Oberneufkirch 1,70, Potsdam 4,69, Rathenow 1,50, Müllersheim 3, Stralsund 0,17 Mk.

Alfred Riedel.

Sterbetafel.

Den Heldentod auf dem Schlachtfelde fand unser Mitglied Emil Paulsd, Freiberg i. S., 20 Jahre alt. Ehre seinem Andenken!

Die besten Wertzeuge für Sattler, Portefeuller und Tapezierer liefert als Spezialität Bruno Steffen, Berlin SW. 19, Lindenstr. 63. Gegründet 1880. Preislisten S. P. gratis und franko.

Fort mit der alten Sattlerahle! Fort mit den zersprungenen Hesten! Fort mit Aerger und Zeitverlust! Lassen Sie sich eine Probe-Ahle für 1,40 Mk. schicken von Karl Schiller, Stuttgart, Luitplaz 6 III, Dillheim.

Kunstleder und Ledertuche liefert in großer Auswahl Gebrüder Teubel, Döbeln i. Sa.

Tüchtige Sattler für Militärarbeit gesucht. Friedr. Schrader, Hannover, Gerichstr. 6 I. Wir suchen für unsere Sattel-Abteilung Sitz-Rissenmacher und für unsere Geschirr-Sattlerei tüchtige Sattler. C. Leschen & Co., Köln-Nippes, Gelberrnstraße 46.

Tüchtige Sattler auf Nimmennähen eingearbeitet, militärfrei, stellen sofort ein Arminiuswerke, Wilhelm Vieh, Treibriemenfabrik, Rostock i. M., Breitestraße. Sattler finden dauernde Arbeit bei L. Eickmann, Straßburg i. E., Kränkstraße 9.

Tüchtige solide Treibriemen-Sattler auf dauernde Beschäftigung sofort gesucht. Bosch & Gebhard, Ledertreibriemen-Fabrik, Mannheim.